

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle), Stellungnahme

Datum	21. September 2020
Zahl	01-VD-BG-10935/4-2020
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

An das**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie****Per E-Mail: st1@bmk.gv.at**

Zu dem mit do. Note vom 1. September 2020, Zl. 2020-0.300.618, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 2 KFG 1967):

Von der geltenden Rechtslage werden auch alle Anhänger und Zugmaschinen erfasst. In der vorgeschlagenen Fassung werden lediglich Fahrzeuge angeführt, die unter die Betriebserlaubnisrichtlinie 2007/47/EG fallen.

Angeregt wird, den Abs. 2 auch um Zugmaschinen und Anhänger der Klassen R und S – also Fahrzeuge, die unter die VO (EU) 167/2013 fallen – zu ergänzen, da auch bei diesen Fahrzeugen ein entsprechendes Fabrikschild vorgeschrieben wird.

Zu Z 14, 15 (§ 57c Abs. 4b und § 57c Abs. 4d KFG 1967):

Die im geltenden Recht vorgesehene Verständigung per E-Mail ist nicht mehr zeitgemäß und ist auch entsprechend fehleranfällig. Das System der Mitteilungen an die für das Fahrzeug zuständige Behörde im Programmteil „Evidenzen“ der KFA hat sich bereits bei der Übermittlung der Nichthaftungsanzeigen bewährt. Auf diesem Weg ist auch gewährleistet, dass die – für das mit schweren Mängeln behaftete Fahrzeug – zuständige Behörde auf direktem Weg mit der Meldung beteiligt wird und diese unter einem entsprechende Schritte setzen kann.

Zu Z 16 (§ 82 Abs. 4a KFG 1967):

Für die Strafbehörden könnte die geplante Novellierung mit einem Mehraufwand verbunden sein, da bei der Abfrage der Halterdaten derzeit keine Antriebsarten geliefert werden.

Z 32 (Entfall des § 119 Abs. 2 KFG 1967):

Dem vorliegenden Gesetzesvorhaben sind keine Übergangsbestimmungen im Hinblick auf bereits genehmigte Außenkurse zu entnehmen.

Sonstiges:

Zu § 20 Abs. 5 KFG 1967 idgF:

Fraglich erscheint, ob auch Fahrzeuge des Landes oder der ASFINAG, mit denen technische Kontrollen im Sinne der §§ 58 und 58a KFG 1967 durchgeführt werden, eine Bewilligung nach § 20 Abs. 5 KFG 1967 erhalten sollten.

Zu § 31 Abs. 8 KFG 1967 idgF:

Wird der Verlust einer Bescheidausfertigung über die Einzelgenehmigung glaubhaft gemacht, so darf ein Duplikat erst ausgestellt werden, wenn durch eine Abfrage bei einer dafür zur Verfügung stehenden Datenbank die Unbedenklichkeit der Duplikatausstellung bestätigt worden ist.

Angeregt wird, diese Bestimmung in Anlehnung an Z 9 (§ 30 Abs. 5 sechster Satz) zu novellieren.

Zu § 114 Abs. 1 und 2 KFG 1967 idgF:

Das Gesetzesvorhaben sollte zum Anlass genommen werden, die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Ausstellung von Fahrlehrerausweisen entsprechend klar zu definieren. Das zuständige Bundesministerium vertritt nämlich die Rechtsansicht, dass es schwer verständlich wäre, wenn für denselben Personenkreis (identer Fahrschulinhaber und idente Fahrlehrer) mehrere Ausweise ausgestellt werden müssten. Auch wenn diese Begründung grundsätzlich nachvollziehbar erscheint, dürfte der klare Gesetzeswortlaut doch gegen diese Möglichkeit zu sprechen. Angeregt wird, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz vorzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 3, 7 und 9